

Erläuterungen

Zum Einleitungssatz:

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl. I Nr. 79/2008, entfiel der ursprüngliche § 17 Abs. 4 leg. cit. (Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen). Es ist daher der Einleitungssatz der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006) entsprechend anzupassen.

Zu § 1:

In der Novelle des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 83/2007, wurde der Umfang der genehmigungsfreien Bauvorhaben modifiziert. Aufgrund des geänderten § 18 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 hat daher nunmehr eine entsprechende Anpassung der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006) zu erfolgen.

Zu § 2:

Die ursprünglich in Z 2 und Z 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz entfallen ebenfalls aufgrund der oben angeführten Novelle des VAIG 1994. Die – auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben – einzuhaltenden Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen ergeben sich aus dem ASchG 1994 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Zu § 3:

Z 2: Darunter ist beispielsweise kein nachteiliger Einfluss auf die Freigängigkeit und den Bodenabstand zu verstehen.

Zu § 6:

Im ersten Satz wird klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dieser Verordnung, ein Bauvorhaben genehmigungsfrei durchzuführen ist. Die alternative Erteilung einer behördlichen Genehmigung ist somit in solchen Fällen nicht vorgesehen.

Im taxativen Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben werden Änderungen, Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Z 19: Unter infrastrukturelle Einrichtungen fallen beispielsweise Abwasserkanal, Wasserleitung, einfache Elektroinstallationen, Fenster, Heizungsanlage und Lüftungsanlage.

Z 25: Die Bestimmungen über Bergeeinrichtungen wurden in der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Bestimmungen über Bergeeinrichtungen bei Seilbahnen (R 6/08) vom 22.10.2008 festgelegt. Nähere Informationen sind daher dieser Richtlinie zu entnehmen.

Z 26: Darunter fallen beispielsweise CD-Player in Fahrbetriebsmitteln.

Zu § 7:

Z 20: Nähere Informationen über die Installation der Leuchtschilder sind dem Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erhöhung der Sicherheit bei Ausstiegsvorgängen aus Sesseln von Seilbahnen durch zeitgerechtes Öffnen des Schließbügels (LED-Erlass 2007) vom 21.12.2007, GZ. BMVIT-239.249/0007-IV/SCH3/2007, zu entnehmen.

Z 21 und Z 22: Die Bestimmungen über Bergeeinrichtungen wurden in der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Bestimmungen über Bergeeinrichtungen bei Seilbahnen (R 6/08) vom 22.10.2008 festgelegt. Nähere Informationen sind daher dieser Richtlinie zu entnehmen.

Z 30: Weiterhin genehmigungspflichtig bleiben Systemänderungen, wie beispielsweise eine Umstellung von Festnetztelefon auf Mobilfunk.

Z 32: Für dieses Bauvorhaben ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Hersteller des Fahrbetriebsmittels herzustellen.

Z 41: Unter einer Halterung ist eine Vorrichtung zu verstehen, durch die etwas an einer bestimmten Stelle so befestigt oder gehalten wird, dass es jederzeit wieder abgenommen werden kann.

Zu § 8:

§ 8 Abs. 2 entfällt an dieser Stelle und wird im 4. Abschnitt: Pflichten des Seilbahnunternehmens (§ 9 Abs. 2 Z 3) aufgenommen.